



Universitäts- und Hansestadt

# Greifswald

Der Oberbürgermeister

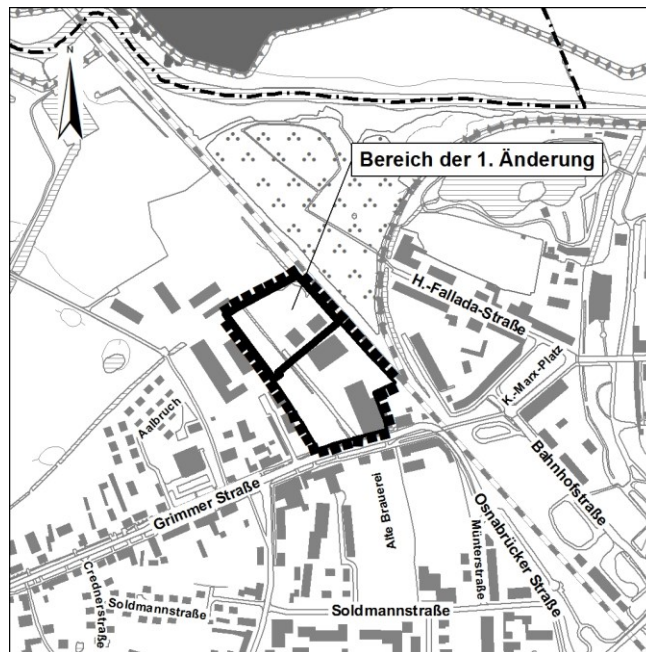
Veröffentlichung des Stadtbauamtes im „Greifswalder Stadtblatt“ am 25. Januar 2019

## Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

**Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 – Einkaufszentrum Grimmer Straße – der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Sitzung am 13.09.2018 gemäß § 10 i. V. m. § 13a BauGB beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 – Einkaufszentrum Grimmer Straße – (Abgrenzung gemäß Planausschnitt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich der baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), wird hiermit bekanntgemacht.

Planausschnitt:



Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 - Einkaufszentrum Grimmer Straße - tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 (Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Flächennutzungsplan, der ein Teil des Plangebietes im Nordwesten als gemischte Baufläche darstellt, wird nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 - Einkaufszentrum Grimmer Straße - im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Jedermann kann die Satzung über 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 - Einkaufszentrum Grimmer Straße - und die Begründung sowie die für die Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) ab diesem Tag im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/ Untere Denkmalschutzbehörde, Markt 15, 17489 Greifswald, während der folgenden Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777) wird hingewiesen.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 - Einkaufszentrum Grimmer Straße - mit Begründung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingestellt.

Auf die Datenschutzerklärung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) wird ausdrücklich aufmerksam gemacht - <https://www.greifswald.de/de/datenschutzerklärung/>.

Hinweis:

Die ursprüngliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte bereits am 30.11.2018. Aus formalen Gründen muss diese Bekanntmachung erneut erfolgen.

Greifswald, den 09.01.2019

gez. Dr. Stefan Fassbinder  
Der Oberbürgermeister